

**Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund - Helbra
Alternativflächenprüfung
zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen
für das gesamte Verbandsgebiet**

Abwägung

zur Beteiligung der berührten Behörden
zum Entwurf in der Fassung vom April 2025

Mai 2025



SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Infrastruktur und Digitales

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt ·
Postfach 3653 · 36011 Magdeburg

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
An der Hütte 1
06311 Helbra

Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen (PVFA) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Landkreis Mansfeld-Südharz

Hier: **Landesplanerische Hinweise**

Vorgelegte Unterlagen: Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet, Entwurf Stand: April 2025

Halle, 15. Mai 2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-1976/1

Bearbeitet von: Anna Freymann
Tel.: +49 345 6912-809
E-Mail: anna.freymann@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Bäumer, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich zunächst für Ihr Schreiben vom 10.04.2025 zur Beteiligung an o. g. informeller städtebaulicher Planung. Ihrer Bitte folgend erhalten Sie zu dem vorgelegten Entwurf des Gesamträumlichen Konzeptes zu Photovoltaik-freiflächenstandorten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra vom April 2025 nachfolgende landesplanerische Hinweise.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass diese Hinweise, die sich ausschließlich auf die durch die oberste Landesentwicklungsbehörde zu vertretenden, im Konzept abgehandelten raumordnerischen Belange beziehen, nicht die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen ersetzen, die seitens der obersten Landesentwicklungsbehörde nur im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame und im Kontext zu diesem Konzept stehende Planungen und Maßnahmen erfolgen.

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10
E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
<https://www.mid.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0001 0015 00
BIC: MARKDEF1810

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die allgemeinen Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

1

➤ **Landesplanerische Hinweise**

1

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra hat sich in dem Entwurf der Alternativflächenprüfung (Stand: April 2025), nachfolgend vereinfachend als Konzept bezeichnet, ausführlich und fachgerecht mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auseinandergesetzt.

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass in fast allen Mitgliedsgemeinden die Berücksichtigung der Bodengüte (Ertragspotential) und damit der Landwirtschaft als Hauptflächennutzer in der Abwägung das notwendige Gewicht gegenüber Konflikten/ Konkurrenz mit der landwirtschaftlichen Nutzung durch PVFA eingeräumt wurde. Vorbildlich ist zudem der Grad der bereits erreichten Abstimmung bzw. Beschlusslage zum Konzept in den Mitgliedsgemeinden und die Darstellung bereits erfolgter Beschlüsse zu den städtebaulichen Kriterien.

Die nachfolgenden Ausführungen zielen auf einen Abgleich mit den Ausführungen im Konzept hinsichtlich der zu berücksichtigenden landesplanerischen Vorgaben zum Umgang mit PVFA, insbesondere der Arbeitshilfe der obersten Landesentwicklungsbehörde zur „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ vom Dezember 2021, ab. Die nachfolgend verwendete Checkliste stellt eine Kurzfassung v. g. Arbeitshilfe dar. Die **Prüfschritte mit den wesentlichen darzustellenden Inhalten** sind in - Schriftfarbe schwarz / Schriftschnitt fett -, **die Bilanzierungsschritte zur Ermittlung der jeweiligen Flächen aus der Arbeitshilfe** in - Schriftfarbe blau / Schriftschnitt kursiv - ausgeführt. Daran schließt sich jeweils die Einschätzung an, inwieweit dies im gesamtträumlichen Konzept der Stadt Arendsee enthalten ist.

Checkliste / Schema Prüfung gesamtträumlicher PVFA-Konzepte

0) Formulierung energiepolitisches Ziel der Kommune

- *z. B. prozentualer Anteil erneuerbarer Energien am kommunalen Endverbrauch (Fläche, Leistung) in Prozent*

Einschätzung zum energiepolitischen Ziel

2

Ein konkretes energiepolitisches Ziel hat sich die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra bisher nicht gegeben. Ausschlaggebend für die Entscheidung auf kommunaler Ebene, ein Konzept zur räumlichen Steuerung und geordneten städtebaulichen Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PVFA) zu erarbeiten, war der Wunsch nach planerischer Steuerung des Ausbaus von PVFA durch ein städtebauliches Entwicklungskonzept, dass nachfolgend in der Bauleitplanung zu berücksichtigen ist.

Das Konzept ermittelt unter Anerkennung des bundespolitisch formulierten Ausbaubedarfs der erneuerbaren Energien, Berücksichtigung der aktuellen gesetzlichen Änderungen zu deren Ausbau und Beteiligung der ortsansässigen Bevölkerung ein fachlich abgewogenes Angebot

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die allgemeinen Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird seitens der Verbandsgemeinde kein Ausbauziel formuliert. Die gemäß Anlage 3 zum Konzept herausgearbeiteten potenziell geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen stellen ein Angebot und noch keine konkrete Flächenzuweisung dar.

Auch unter Berücksichtigung einer technischen Weiterentwicklung der PV-Module ist eine Einschätzung einer zu erreichenden Leistung mit einem großen Unsicherheitsfaktor verbunden. Es wird daher sowohl von einem Zeithorizont als auch von einer Leistungsermittlung abgesehen.

2

an Flächen, das über bereits vorliegende Bestandsanlagen und konkrete Planungen hinaus für die Errichtung und den Betrieb bzw. die Entwicklung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zur Verfügung stehen soll.

Hier könnte eine Darstellung angefügt werden, die die geschätzte Leistung bei Umsetzung formuliert und einen Bezug z. B. als prozentualer Anteil erneuerbarer Energien am kommunalen Endverbrauch (Fläche, Leistung) herstellt. Wünschenswert wäre ebenfalls die Formulierung eines Zeithorizontes zu deren Umsetzung.

3

1) Ermittlung Bestands-PV (o. a. erneuerbare Energieträger) (Nr. 5.1 Prüfschritt 1) =
Ermittlung bereits in Betrieb befindlicher oder genehmigter PV-Anlagen in der Kommune
➤ **Ziel aus 0) minus Bestand aus 1) = zukünftiger Bedarf aus PV (Fläche, Leistung)**

Einschätzung zum Prüfschritt 1

Die Bestandsermittlung erfolgt teilweise in Kap. 2. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra verfügt demnach bisher über ca. 46,4 ha Bestands-PVFA sowie 32 Windenergieanlagen und drei Biogasanlagen. Ein der Teil der Bestands-PVFA befindet sich in derzeit nicht ausgelasteten Gewerbegebieten.

Weitere Angaben zu B-Plänen sind in Kap. 3.4 enthalten; demnach sind B-Pläne im Genehmigungsverfahren und weitere zur Aufstellung beschlossen.

Die ergänzende Darstellung dieser Angaben im Kap. 2 und eine Bilanzierung im Vergleich zur Gesamtfäche der Gemeinde wie bereits für die Bestandsflächen vorhanden ist empfehlenswert. Falls möglich, könnten auch eine Aussage zur erzeugten bzw. geplanten Leistung getroffen werden.

Da kein Leistungsziel durch die Verbandsgemeinde aufgestellt wurde, ist eine Bedarfsermittlung unter Abzug von Bestand und Planung im Sinne der Arbeitshilfe nicht möglich.

4

2) Ermittlung von Eignungsflächen (Positivkriterien) (Nr. 5.2 Prüfschritt 2) =
a) Flächen mit Versiegelung/ Vorbelastung/ ökol. Beeinträchtigung
b) Lage, Größe, Exposition, Verschattung, Erschließung, Nähe Netzanschluss
➤ **Summe der Flächen x prognostizierte Leistung/ Fläche bilden (Fläche, Leistung) Abgleich mit Ergebnis 0) minus 1) = zukünftiger Bedarf aus PV mit ermittelten Eignungsflächen 2)**

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra **Entwurf**
Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das
gesamte Verbandsgebiet

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 3) Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt:

In Kap. 2 werden die Angaben zu den sich in Aufstellung befindenden Bebauungsplänen ergänzt. Angaben zur geplanten Leistung sind nicht möglich, da die Bebauungspläne als sogenannte Angebotsbebauungspläne aufgestellt werden und daher keine Angaben zu den Modulen bzw. deren Leistung bekannt sind.

4

Einschätzung zu Prüfschritt 2 – zu a) Flächen mit Versiegelung/ Vorbelastung/ ökol. Beeinträchtigung

Die Betrachtung erfolgt im Kap. 3.2 Ermittlung von Flächen mit Positivkriterien. Die hier gegebenen Hinweise greifen in etwa die im Konzept vorgenommene Gliederung auf.

Flächen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten, Verdachtsflächen und altlastverdächtige Flächen (Kap. 3.2.1)

Textlich und in Anlage 1 erfolgt eine gesamtgemeindliche Betrachtung von Konversionsflächen (Altstandorte) in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra hinsichtlich ihrer Eignung zur Errichtung von PVFA auf der Grundlage der bei der unteren Abfallbehörde im Altlastverdachtsflächenkataster (DSBA) erfassten Standorte.

Im Ergebnis der systematischen und transparenten Betrachtung zeigt sich, dass viele Flächen mit einer Größe < 2 ha vorhanden sind, weiterhin werden zahlreiche (für PVFA ungeeignete) Flächen identifiziert, die beispielsweise aufgrund vorhandener Vegetationsstrukturen als vorrangiges Entwicklungsziel Natur und Landschaft haben, gewerblich genutzt werden, unter Denkmalschutz stehen oder von regionalplanerisch festgelegten Vorbehaltsgebieten mit anderen Entwicklungszielen dargestellt sind.

In den Gemeinden Helbra, Hergisdorf und Klostermansfeld werden insgesamt 6 Flächen überwiegend auf Halden ermittelt, die für die Errichtung von PVFA in Frage kommen. Wünschenswert wäre hier noch eine Flächenangabe zum Umfang dieser Potentialflächen im Text.

3.2.2 Flächen mit bergbaulicher Vorprägung (Kap. 3.2.2)

Die Flächen mit Eignung für PVFA wurden ermittelt, Bebauungspläne sind auf 3 Flächen im Aufstellungsverfahren. Wünschenswert wäre hier ebenfalls eine Flächenangabe zum Umfang dieser Potentialflächen im Text.

Privilegierte Flächen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) Baugesetzbuch (BauGB) (Kap. 3.2.3)

Im Gebiet ist die Bahnstrecke Halle - Kassel als Schienenweg des übergeordneten Netzes im Sinne § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vorhanden. Sie quert das Gebiet der Verbandsgemeinde auf ca. 9,7 km Länge. Ergänzend könnte hier eine Aussage zum geschätzten Flächenpotential entlang der Bahnstrecke getroffen werden.

Konversionsflächen aus militärischer, wirtschaftlicher, verkehrlicher sowie wohnungsbaulicher Vornutzung (Kap. 3.2.4)

Im Rahmen der vorliegenden Alternativflächenprüfung werden nur Flächen außerhalb der Ortslagen betrachtet. Im Verbandsgebiet werden daher keine Konversionsflächen aus ver-

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 4) Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:
In den Kap. 3.2.1 und 3.2.2 werden die Flächenangaben ergänzt.

Auf Angaben zu Lage, Größe Erschließung, Nähe Netzanschlüsse wird im Konzept verzichtet. Da diese den konkreten Vorhabenplanungen obliegen bzw. in Bezug auf Netzanschlüsse ein Ausbau seitens der Leitungsträger erfolgt, so dass diese abzusehenden Veränderungen unterliegen.

4

kehrlicher sowie wohnungsbaulicher Vornutzung berücksichtigt. Die Potentiale aus wirtschaftlichen Konversionsflächen sind entweder nahezu ausgeschöpft oder nicht vorhanden bzw. wurden diese in den vorhergehenden Kapiteln bereits erfasst (Halden).

Brachgefallene landwirtschaftliche Anlagen (Kap. 3.2.5)

Ausweislich der Begründung zum Konzept sind derartige Flächen im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Einschätzung zu 2 b) Lage, Größe, Exposition, Verschattung, Erschließung, Nähe Netzanschluss

Die konkrete Lage ist Ergebnis des im Konzept dargelegten Prüf- und Auswahlverfahrens. Die Kriterien Exposition und Verschattung finden im Konzept keine Erwähnung. Zu den Kriterien Erschließung, Nähe Netzanschluss zu vorhandenen Hoch- oder Mittelspannungsleitungen sind keine Ausführungen vorhanden, der Leitungsbestand ist nicht im Konzept enthalten. Inhaltliche Aussagen hierzu wären aus raumordnerischer Sicht wünschenswert.

5

3) Ermittlung von Ausschlussflächen/ Flächen mit eingeschränkter Eignung (Negativkriterien) (Nr. 5.3 Prüfschritt 3) =

Identifizieren von Flächen, denen Erfordernisse der Raumordnung oder sonstige Rechtsvorschriften entgegenstehen

- a) Ziele, sonstige Gesetze (Ausschluss)
- b) Vorbehaltsgebiete, raumordn. Grundsätze und sonst. Erfordernisse (Abwägung, Ermessen), Vorbehaltsgebiete deutlich höher zu wichten als „normale“ Grundsätze
 - *Ausschlussflächen aus 3) a) kartographisch darstellen*
 - *Ausschlussflächen aus 3) b) für Abgleich mit städtebaulichen Kriterien aus 4) vorhalten*

Einschätzung zu Prüfschritt 3 – zu a) Ziele, sonstige Gesetze (Ausschluss)

Die Ermittlung von Flächen mit Negativkriterien erfolgt im Kapitel 3.3, untergliedert nach Flächen mit raumordnerischen bzw. fachlichen Ausschlusskriterien und Vorbehaltsgebieten aus Landes- und Regionalplanung.

Flächen mit raumordnerischen Ausschlusskriterien (Kap. 3.3.1)

Die raumordnerischen Ziele werden im Konzept richtig erkannt und hinsichtlich ihrer Bindungswirkung gemäß Raumordnungsgesetz bewertet. Als Ziele zur Entwicklung des Freiraums werden Vorranggebiete festgelegt. Vorranggebiete sind für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das
gesamte Verbandsgebiet**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 5) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen bzw. wie folgt berücksichtigt:
Der Hinweis in Bezug auf die Ausschlusswirkungen wird in der Begründung unter Kap. 3.3.1 und 3.3.2 berücksichtigt.*

5

sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Auf die Beachtungspflicht der Ziele der Raumordnung gemäß § 4 ROG wird hingewiesen.

Vorranggebiete werden einerseits im Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt, andererseits im Regionalen Entwicklungsplan Halle festgelegt. Grundsätzlich sind beide Planwerke auszuwerten, dies ist vorliegend der Fall. Die kartographisch abgegrenzten Gebiete, die im Gebiet der Verbandsgemeinde vorhanden sind, werden konkret benannt und in Karte 1 gemeinsam mit den Flächen (Altlastenverdachtsflächen > 2 ha) dargestellt.

Die Vorranggebiete sollten immer im Zusammenhang mit den textlichen Festlegungen zu Funktionen und Nutzungen in den benannten Plänen betrachtet und auf ihre Ausschlusswirkung hin bewertet werden. In dieser Hinsicht sollte die Aussage zu dem Vorranggebiet für Wassergewinnung überprüft bzw. mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.

Es wird empfohlen, die Ausschlusswirkung deutlicher als Ergebnis des gemeindlichen Willens zu formulieren.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Ich bitte um Beachtung des Hinweises zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes (siehe unten).

Eine weitere fachliche Orientierung bietet ebenfalls der in Neuaufstellung befindliche Raumordnungsplan Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle Regionale Planungsgemeinschaft Halle, dessen 1. Entwurf (Stand: Oktober 2024) bis vor kurzem öffentlich ausgelegt war.

Flächen mit fachlichen Ausschlusskriterien (Kap. 3.3.2)

Naturschutzfachliche Ausschlussgebiete bzw. solche nach sonstigen Rechtsvorschriften sollten lt. Arbeitshilfe hinsichtlich ihrer jeweiligen rechtlichen Ausschlusswirkung betrachtet werden. Das Konzept greift die Schutzgebietskategorien Fauna-Flora-Habitatgebiete, Naturschutzgebiete sowie kleinflächige Flächennaturdenkmale, Naturdenkmale und besonders geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG auf. Die vorhandenen Schutzgebiete nach Naturschutz- und Wasserrecht wurden entsprechend der Maßstabsebene vollständig dargestellt und bewertet. Diese werden als Ausschlussgebiete benannt. Die Verbotstatbestände aus den Verordnungen werden nicht analysiert. Es wird deshalb empfohlen, die Ausschlusswirkung deutlicher als Ergebnis des gemeindlichen Willens zu formulieren.

Einschätzung zu Prüfschritt 3 – zu b) Vorbehaltsgebiete, raumordnerische Grundsätze und sonst. Erfordernisse (Abwägung, Ermessen)

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das
gesamte Verbandsgebiet**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

5

Dieser Prüfschritt dient der Ermittlung von Flächen mit eingeschränkter Eignung für PVFA, hierunter lassen sich Vorbehaltsgebiete, die raumordnerischen Grundsätze sowie andere Flächen einordnen, auf denen die Errichtung von PVFA nicht uneingeschränkt zu bejahen ist.

Regionalplanerisch festgelegte Vorbehaltsgebiete (Kap. 3.3.3)

Die Vorbehaltsgebiete werden in dem Konzept dargestellt und auf ihre Vorbehaltswirkung hin betrachtet. Es erfolgt eine Abwägung im Hinblick auf die Ausschlusswirkung gegenüber der Errichtung von PVFA und als Ergebnis die Formulierung des gemeindlichen Willens im Umgang mit den Vorbehaltsgebieten. Der beschränkten Eignung der Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von PVFA wird mit der empfohlenen Vorgehensweise Rechnung getragen.

6

4) Festlegung städtebaulicher Abwägungskriterien (Nr. 5.4 Prüfschritt 4) = Bewertung der Flächen anhand von selbst definierten Leitlinien und Kriterien
Flächenauswahl unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die unterschiedlichen öffentlichen Belange, z. B. technische Vorbelastungen, Auswirkungen auf Landschaftsbild und Naturhaushalt, Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen, Denkmalschutz- und Tourismusbelange, Erhaltung der Erholungsfunktion

Die Formulierung von städtebaulichen Abwägungskriterien erfolgt im Konzept unter Kap. 3.4. Für die Gemeinden der Verbandsgemeinde verbleiben nur wenige Bereiche, die aus städtebaulichen Erwägungen zu betrachten sind. Seitens der Verbandsgemeinde sind städtebauliche Kriterien vorgeschlagen worden, die in den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden diskutiert und beschlossen worden sind.

Über folgende Kriterien wurden Entscheidungen in den Gemeinderäten getroffen:

Anlagengröße, Abstand zu Siedlungen, Ausschluss von Überschreitungen der Ausdehnung von PVFA über den bauplanungsrechtlich privilegierten Bereich von 200 m Breite entlang von Schienenwegen, Waldflächen, Bodengüte (Ertragsfähigkeit), Altlastenstandorte und AGRI-PV- bzw. PVFA mit Doppelnutzungen.

Einschätzung zu Prüfschritt 4:

Das Prüfprogramm hinsichtlich städtebaulicher Kriterien ist umfanglich und plausibel. Zu den nachfolgenden Kriterien ergehen Hinweise:

1) Anlagengröße

- maximale Belegung von 5 % der zulässigen Flächen im Gemeindegebiet
- maximale Belegung von 5 % der Gemeindefläche bis 2032

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 6) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Da das 5%-Kriterium an den 1. Entwurf des LEP-LSA 2023 angelehnt ist, seitens der Gemeinden so beschlossen worden ist und es keine direkte Abhängigkeit gibt, wird an diesem Ziel festgehalten.

6

Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, was mit „zulässigen Flächen“ gemeint ist. Falls das Kriterium 5 % der Gemeindefläche an den 1. Entwurf des LEP-LSA 2023 angelehnt ist, wird auf den 2. Entwurf (voraussichtlich II. Quartal 2025) verwiesen und ggf. eine Korrektur angeregt. Es wird nicht ganz klar, inwieweit Widersprüche zwischen den beiden 5 %-Kriterien auftreten können.

5) Ackerflächen

Die Verbandsgemeinde weist keine Gemarkungen auf, die als „benachteiligtes Gebiet“ nach Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagenverordnung - FFAVO) Anlage Land Sachsen-Anhalt eingestuft ist.

Es werden deshalb Ackerflächen mit mittlerer, guter und sehr guter Ertragsfähigkeit für die Errichtung von PVFA ausgeschlossen. Es erfolgt eine Stufenbildung anhand der Ackerzahlen in 5 Stufen, der Vorschlag der Verbandsgemeinde lautete, nur Ackerflächen der Stufen 1 (AZ 28 – 33) und 2 (AZ 34 – 44) als zulässig zu bewerten. Die Gemeinden Ahlsdorf und Helbra möchten PVFA nur auf Ackerflächen der Stufe 1 zulassen; sie räumen der Landwirtschaft einen besonders hohen Stellenwert ein. Das Konzept stellt in Anlage 2 die Flächenanteile nach Bodengüte sowie Flächengrößen je Gemeinde im Hinblick auf ihren Anteil an der Gemeinde- bzw. Ackerfläche dar. Hierin sind die gemeindlichen Beschlüsse von Ahlsdorf, Helbra und Klostermansfeld zu abweichendem Umgang mit der Bodengüte bzw. der Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung noch nicht enthalten.

Im Ergebnis einer Beteiligung der Gemeinderäte wurden Beschlüsse gefasst, wie und unter welchen Prämissen Flächen für die Entwicklung von PVFA zur Verfügung gestellt werden können.

7

5) Festlegung zukünftiger Potentialflächen für PVFA (Nr. 5.5 Prüfschritt 5) =

- *Eignungsflächen aus 2) mit städtebaulichen Abwägungskriterien aus 4) abgleichen*
- *hieraus resultierende Potentialflächen ins Konzept übernehmen kartographisch darstellen*
- *Flächen mit eingeschränkter Eignung aus 3) b) mit städtebaulichen Abwägungskriterien aus 4) abgleichen und nach begründeter Abwägung als Potentialfläche ins Konzept übernehmen und kartographisch darstellen oder ausschließen*

Einschätzung zu Prüfschritt 5:

Ein Abgleich der unter 2) ermittelten Flächen mit städtebaulichen Kriterien ist erfolgt, ebenso hinsichtlich der Flächen mit beschränkter Eignung aus 3).

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kartographische Darstellung des Ergebnisses

7

Die Darstellung der Positiv- und Negativkriterien (Karte 1) sowie der weiteren Abwägungskriterien (Karte 2) informiert umfassend über die planerische Intention der Verbandsgemeinde. Die Legende zu Karte 2 ist umfangreich, aber klar gegliedert. Eine „Sortierung“ von Kriterien (so weit möglich und sinnvoll) nach Eignung, beschränkter Eignung und Nichteignung für PVFA in Kopplung zu einer Bewertung im Text sollte geprüft werden. Auf Karte 3 werden Potentialflächen dargestellt; die Vielzahl der hinterlegten kartographischen Darstellungen erschwert jedoch die Lesbarkeit. Im Ergebnis wäre eine Darstellung wünschenswert, auf der die Flächen ohne Restriktionen, also Eignungs- bzw. Potentialflächen auf einen Blick erkennbar sind. Die Gebiete mit beschränkter Eignung (Vorbehaltsgebiete) könnten als eine zweite Flächenkategorie dargestellt werden. Ergänzend könnte das Flächenpotential an der Bahnstrecke mit Privilegierungsvoraussetzungen auf die waldfreien Bereiche beschränkt werden. Für die Übersichtlichkeit der Darstellung der Potentialflächen empfehle ich den Verzicht auf Informationen, die bereits in den Karten 1 und 2 dargestellt sind.

Fazit:

8

Fachlich ist das Konzept hinsichtlich der bestehenden und geplanten PVFA sowie der Potentialflächen übersichtlich und als Voraussetzung für künftige Bauleitplanungen sehr gut geeignet. Es wird gebeten, dass überarbeitete gesamtäumliche Konzept zur erneuten Abstimmung im MID vorzulegen.

Hinweis:

9

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist in Bezug auf in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt

10

Der erste Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden.

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das
gesamte Verbandsgebiet**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 7) Die Hinweise werden berücksichtigt.
Die Karte 3 wird, wie empfohlen, angepasst.*

*Zu 8) Der Hinweis wird berücksichtigt.
Nach Beschluss des Konzeptes wird es dem MID zugesandt.*

*Zu 9) Der Hinweis wurde berücksichtigt.
Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde parallel beteiligt.*

Zu 10) Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

11

Hinweis Raumordnungskataster:

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Freymann

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 11) Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

Anke Bäumer

Von: Eversz, Stefanie <Stefanie.Eversz@lwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Freitag, 25. April 2025 11:44
An: anke.baeumer@slg-stadtplanung.de
Cc: Dorendorf, Johannes; Baunemann- Fränzke, Steffi
Betreff: AW: TÖB Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen

**TÖB Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen
-Versandt ausschließlich per E-Mail-**

Sehr geehrte Frau Bäumer
sehr geehrte Damen und Herren,

das Referat 407 des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt nimmt zu o. g. Vorgang wie folgt Stellung:

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz als zuständiger TÖB vertreten.

NATURA 2000

1

Im Gebiet liegen zahlreiche Schutzgebiete/ NATURA 2000 (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete). Die NATURA 2000-Gebiete sind in Sachsen-Anhalt nach § 32 BNatSchG nationalrechtlich gesichert. Für EU-rechtskonforme Prüfungen nach § 34 BNatSchG sollten die Verordnungen der betr. NATURA-Gebiete entsprechend der gebietsspezifisch konkretisierenden Funktionen Berücksichtigung finden.

Artenschutz

2

Ich weise darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eversz

Stefanie Eversz
Sachbearbeiterin Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tele.: (0345) 514 2307
E-Mail: stefanie.eversz@lwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

1

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das
gesamte Verbandsgebiet**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **2a**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Hinweise sind bereits bei der Konzepterarbeitung berücksichtigt worden.

*Zu 2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Belange des Artenschutzes sind im Rahmen der jeweiligen Vorhabenplanung zu beachten.*

Von: [Krause, Petra](mailto:Krause_Petra)
An: anke.baumeier@slg-stadtojanuno.de
Betreff: AW: TOP Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen
Datum: Montag, 28. April 2025 08:35:53

Vorhaben: Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger
Photovoltaikanlagen
Stadt: Mansfelder Grund-Helbra
Landkreis: Landkreis Mansfeld-Südharz
Aktenzeichen: 21153-5276/2025.sonst.Verf.
Kurzbezeichnung: Mansfelder Grund-Helbra-5276/2025.sonst.Verf.-
Alternativprüfung z. Errichtung großflächiger PVA

Sehr geehrte Frau Bäumer,

1

hiermit teile ich Ihnen mit, dass durch das Vorhaben keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

--
Petra Krause
Sachgebietsleiterin Referat Abwasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Telefon: +49 345 514-2845
Fax: +49 345 514-2798
E-Mail: petra.krause@lwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra **Entwurf**
Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das
gesamte Verbandsgebiet

Lfd. Nr. der Versandliste

2b

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Von: [Gerlach, Julia](mailto:Gerlach_Julia)
An: anka.baumer@slu-stadtplanung.de
Betreff: Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen
Datum: Freitag, 9. Mai 2025 12:31:12

Sehr geehrte Frau Bäumer,

1

ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--
Julia Gerlach
Referat Wasser
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514 2123
E-Mail: Julia.Gerlach@lwa.sachsen-anhalt.de
Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

2c

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Von: Heine, Renate
An: "anke.baumer@lg-stadtplanung.de"
Betreff: Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen
Datum: Dienstag, 6. Mai 2025 10:51:17

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde

Vorhaben: Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger
Photovoltaikanlagen

Stadt: Mansfelder Grund-Helbra

Ortsteil:

Landkreis: Landkreis Mansfeld-Südharz

Aktenzeichen: 21153-5276/2025.sonst.Verf.

Kurzbezeichnung: Mansfelder Grund-Helbra-5276/2025.sonst.Verf.-Alternativprüfung
z. Errichtung großflächiger PVA

1

Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde.

Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVvA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schalleistungspegel der Transformatoren aus.

Im Auftrag
Renate Heine

–
Renate Heine
Referat 403 Immissionsschutz Genehmigung,
Umweltverträglichkeitsprüfung
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2795
Fax: 0345 514 2512
E-Mail: renate.heine@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das
gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

2d

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Sie betreffen die jeweilige Vorhabenumsetzung.

Von: Treptow_Christian
An: info@slr-stadtplanung.de
Cc: Cherst_Bernard
Betreff: WG: TÖB Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen
Datum: Freitag, 9. Mai 2025 13:32:29

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu nachfolgendem Vorhaben:

Vorhaben: Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger
Photovoltaikanlagen
Stadt: Mansfelder Grund-Helbra
Ortsteil:
Landkreis: Landkreis Mansfeld-Südharz
Aktenzeichen: 21153-5276/2025.sonst.Verf.
Kurzbezeichnung: Mansfelder Grund-Helbra-5276/2025.sonst.Verf.-
Alternativprüfung z. Errichtung großflächiger PVA

1

teile ich Ihnen mit, dass keine Belange des Referats 409 betroffen sind.

—
Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag
Christian Treptow

Sachbearbeiter Fischereikundlicher Dienst

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514 2454
Fax: +49 345 514 2963
E-Mail: Christian.Treptow@lwa.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt.
#moderndenken

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

2e

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

EWINGANGEN AM 12. MAI 2025

MG/gy

24



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat
Kreislauf- und Abfallwirtschaft,
Bodenschutz

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Beteiligung Träger öffentlicher Belange im Zuge der Aufstellung eines Alternativflächenkonzeptes zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra

hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

1

mit Schreiben vom 11.04.2025 teilten Sie mit, dass die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra beabsichtigt, nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) ein gesamtträumliches Konzept zur planerischen Steuerung großflächiger Photovoltaik-Anlagen als städtebauliches Entwicklungskonzept aufzustellen. Dieses Entwicklungskonzept ist im Rahmen von Bauleitplanverfahren zukünftig zu berücksichtigen.

Sie baten im Auftrag der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra um Prüfung, inwieweit meine Belange durch das übermittelte Alternativflächenkonzept berührt werden.

Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ergeht nachfolgende Stellungnahme.

Die Zuständigkeit für den betroffenen Deponiestandort der Theißenschlammdeponie (Teich 10) liegt gemäß § 32 Abs. 1 und 2 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) sowie gemäß § 1 Ziffer 8 der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Halle, 06. Mai 2025

Ihr Zeichen:
SLG-Br

Mein Zeichen:
401.2.3-VGem Mansfelder Grund
- Helbra-TÖB25

Anlagen-Nr.:

Bearbeitet von:
Frau Schmälfeldt
Madeleine.Schmaelfeldt@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2210
Fax: (0345) 514-2466

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das
gesamte Verbandsgebiet**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **2f**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

524 0211 LSA
01/08

1

Bei der ehemaligen Theißenschlammdeponie Teich 10 handelt es sich um eine Deponie der Klasse III, welche mit Bescheid vom 26.11.2012 endgültig stillgelegt wurde und sich somit in der Nachsorgephase befindet.

Betreiber der Deponie ist die MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH.

In Auswertung des Alternativflächenkonzeptes zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra (April 2025) kann unter Bezugnahme auf die dort beigefügte Karte 3 „Potenzialflächen“ keine Betroffenheit für die Theißenschlammdeponie festgestellt werden, da der Standort der Deponie als „Ausschlussbereich“ dargestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Schmaifeldt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

2f

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:



**MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT**

Amt
Kreisplanung/ÖPNV-Bauleitplanung

Diensträume
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22

Bearbeiter
Fr. Hoffmann/Hr. Gebhardt

Zimmer
1.01

Durchwahl
03464-535-5331/5330

Fax
03464 535-1590

E-Mail
kreisplanung@lkmsh.de

Nicht machsendent Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 1011 351 06511 Sangerhausen

StadtLandGrün
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
SLG-Br	11.04.2025	Afp-VMG-H	28.05.2025

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra
Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen - Entwurf**

Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde im Rahmen der Beteiligung zum gesamträumlichen Konzept zur planerischen Steuerung großflächiger Photovoltaik-Freiflächenanlagen als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zur Abgabe einer Gesamtstellungnahme aufgefordert.

Dazu lagen die entsprechenden Unterlagen (Konzept mit 17 Seiten, Plan 1 bis Plan 3, Anlagen 1 und 2) mit Stand April 2025 vor.

Standortentwicklungsgesellschaft (SEG)

Keine fachliche Stellungnahme zum Vorhaben abgegeben.

Untere Landesentwicklungsbehörde

Gemäß Z 115 LEP LSA 2010 sind PVFA in der Regel raumbedeutsam. Entsprechend Runderlass des MLV vom 01.11.2018 – 24 – 20002 -01 zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) sind gemäß §13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA der obersten Landesentwicklungsbehörde, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Grundlage der Alternativflächenprüfung ist die vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt herausgegebene Arbeitshilfe zur Raumplanerischen Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen.

Die untere Landesentwicklungsbehörde stimmt der Alternativflächenprüfung zu. Es gibt keine weiteren Hinweise oder Bedenken.

1

Dienstgebäude Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen	Kontaktdaten: Tel.: 03464 535 - 0 Fax: 03464 535 -3190	E-Mail: landkreis@lkmsh.de Web: www.mansfeldsuedharz.de	Sprechzeiten: Mo 8:30 – 15:00 Uhr Di 8:30 – 17:30 Uhr Do 8:30 – 15:00 Uhr Fr 8:30 – 12:00 Uhr
---	---	--	--

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das
gesamte Verbandsgebiet**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **3**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) *Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.*



Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen einige Hinweise für die Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auf den sich innerhalb der Potentialanalyse ergebenden Flächen.

2

1. Gesetzlich geschützte Biotope

Bezüglich einer Errichtung von FF-PVA auf den laut Alternativflächenprüfung geeigneten Halden ist § 30 wie auch § 29 BNatSchG zu beachten. So können sich auf/an den Haldenkörpern gesetzlich geschützte Biotope, wie geschützte Landschaftselemente entwickelt haben. Beiderseits ist es verboten, diese gesetzlich geschützten Strukturen zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen.

Es wird davon ausgegangen, dass um Baurecht zu erzielen, jeweils die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig wird. In diesem Rahmen sind die Belange der Eingriffsregelung (§§ 13 ff BNatSchG) beachten und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mithilfe einer Biotoptypenkartierung vorzunehmen. Hier sind dann auch § 30 und § 22 Biotope mitaufzunehmen.

2. Besonderer Artenschutz

Des Weiteren sind die Belange des besonderen Artenschutzes zu beachten.

Hiernach ist es verboten:

3

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot Pflanzen)

Auf den Haldenkörpern könnten sich Biotopausprägungen entwickelt haben, die bspw. der streng geschützten Zauneidechse als Lebensstätte dienen.

Auf Ackerstandorten wären Bodenbrütende Vogelarten der Feldflur, wie bspw. die Feldlerche zu beachten. Die gilt als kulissenmeidend, sodass neben dem Tötungsverbot auch das sog. Beschädigungsverbot zu beachten ist.

Im Rahmen einer B-Plan-Aufstellung sind demnach entsprechende Kartierungen durch geeignete Fachgutachter vorzunehmen und etwaig notwendige Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zu planen.

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **3**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Die Feststellung werden zur Kenntnis genommen.

Auf die Belange der geschützten Biotope ist bereits unter Kap. 3.3.2 hingewiesen worden.

Zu 3) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Verbote des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG setzen ein konkretes Handeln voraus. Sie können daher erst in Vorbereitung eines Vorhabens bzw. im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans berücksichtigt werden. In der vorliegenden Alternativflächenprüfung finden sie keinen Eingang.



3

Zwar werden mit der Aufstellung des Bebauungsplans noch keine artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG realisiert. Verstoßen jedoch Darstellungen bzw. Festsetzungen eines Bauleitplans absehbar zwangsläufig gegen diese Ge- und Verbote, so können die Planungen grundsätzlich nur dann wirksam sein, wenn objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der naturschutzrechtlichen Verbotregelung auch sonst nichts entgegensteht.

3. Gehölzschutz

4

Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zusetzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Dies dient dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie ihren jeweiligen Lebensstätten.

Im planungsrechtlichen Außenbereich ist der Gehölzschutz in der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Landkreis Mansfeld-Südharz (Baumschutzverordnung – BaumSchVO) geregelt.

Sollten durch die Errichtung von FF-PVA Laubbäume beeinträchtigt werden, (es zählen auch Wurzelschädigungen im Traufbereich der Baumkrone dazu), oder ist eine Entnahme aufgrund von Beschattungseffekten geplant, ist zu prüfen, ob der sachliche Geltungsbereich (§ 3) der Baumschutzverordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz (BaumSchVO) Anwendung findet. Wird die Genehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist gem. § 8 Abs. 2 BaumSchVO ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gemäß der §§ 6 und 7 dem Antrag beizufügen.

Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend, wobei mindestens ein Stamm einen Umfang von 50 cm haben muss. Des Weiteren sind alle Bäume geschützt, die auf Grund einer naturschutzrechtlichen Verpflichtung oder im Rahmen einer geförderten Maßnahme gepflanzt wurden.

Fundstellen:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 vom 16.12.2010), in der zurzeit gültigen Fassung

Untere Forstbehörde

5

Die Untere Forstbehörde hat unter Beachtung der Vorgabe, dass keine Waldflächen (nach § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt) von etwaigen und konkreten Planungen (wie z.B. Rodungen/Waldumwandlungen etc.) zur Errichtung von Photovoltaikanlagen betroffen sind, keine Bedenken gegen das Vorhaben. Sollte jedoch eine außerordentliche Nutzung von Waldflächen in Betracht gezogen werden, so müssen diese bei der Unteren Forstbehörde entsprechend beantragt werden.

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

3

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 4) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Gehölzschutz kann erst in der konkreten Vorhabenplanung berücksichtigt werden.

Zu 5) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Alternativflächenkonzept werden Waldflächen als Ausschlussflächen berücksichtigt.

5



Sollte dies der Fall sein gilt:

Die notwendige Rodung und das anschließende Bauvorhaben bewirken, dass die o. g. Fläche nicht mehr Wald im Sinne des § 2 LWaldG ist. Dies erfüllt den Tatbestand einer Umwandlung in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG. Dieser Tatbestand ist genehmigungspflichtig. Nach § 8 LWaldG darf Wald nur mit der Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.

Die Waldumwandlungsgenehmigung ist somit bei der Unteren Forstbehörde zu beantragen und bedarf weiterhin der Zustimmung des Grundeigentümers. Die Antragstellung kann formlos erfolgen, muss aber die genaue Flächenangabe (Gemarkung, Flur, Flurstück), sowie die Größe der umzuwandelnden Waldfläche (ha) enthalten.

Weiterhin ist dem Antrag ein Eigentumsnachweis (aktueller Grundbuchauszug) sowie eine Kartendarstellung (Flurkarte) beizufügen, welche die umzuwandelnde Fläche darstellt.

Gemäß § 1 Abs. 1 LWaldG gilt der Walderhaltungsgrundsatz. Zum vollen bzw. teilweisen Ausgleich der nachteiligen Wirkung der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist die Genehmigung ersatzpflichtig.

Dabei ist ein annähernd gleichwertiger, flächenhafter Ersatz anzuwenden. Somit ist bei der Inanspruchnahme von Waldflächen grundsätzlich von einem Ersatz im Verhältnis von mindestens 1 : 1 auszugehen. Als Ersatzmaßnahmen kommen insbesondere Erstaufforstungen in Betracht. Die Herleitung der Größe der Ersatzfläche richtet sich nach der fortgeltenden Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 09.07.2009 (Az.: 408-64002/09) - Walderhaltung und Waldfunktionenausgleich bei Waldumwandlungsmaßnahmen (Verfahrensweise zur Herleitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 WaldG LSA bei Waldumwandlungen in eine andere Nutzungsart).

Zum Zeitpunkt der Beantragung der Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart, müssen vom Vorhabenträger die Ersatzflächen nachgewiesen werden, sowie ein Zeitplan der erforderlichen Realisierung vorgelegt werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 LWaldG (Erstaufforstung) auch die Genehmigung bisher nicht mit Wald bestockter Flächen der Genehmigung durch die Forstbehörde bedarf. Daher muss im Vorfeld geprüft werden, ob die Ersatzflächen auch genehmigungsfähig im Sinne einer Erstaufforstungsgenehmigung sind.

Können vom Vorhabenträger keine Ersatzflächen/Erstaufforstungsflächen in ausreichender Größe beigebracht werden, kann die Untere Forstbehörde auf Antrag Erstaufforstungsflächen anderer Grundeigentümer vermitteln.

Rechtsgrundlage:

Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016), in der zurzeit geltenden Fassung

Untere Immissionsschutzbehörde

6

Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Es wird dazu auf die LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 08.10.2012 verwiesen. In dem Entwurf vom April 2025 fehlt gänzlich die Auseinandersetzung mit dem Thema Blendwirkung bezogen auf das Schutgut Mensch an den maßgeblichen Immissionsorten.

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

3

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 6) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mit dem 100-m-Korridor um die Ortslagen werden neben der Blendwirkung auch Belange des Ortsbildes und der Erholungsnutzung in das Konzept eingestellt. Blendwirkungen können erst im Rahmen einer konkreten Vorhabenplanung beachtet werden, da diese von der Höhe der Anlagen der Ausrichtung usw. abhängen. Die vorliegende Alternativflächenprüfung weist im Ergebnis lediglich Potenzialflächen aus.



6

Es soll lediglich ein 100 m breiter Korridor um den Siedlungskörper freigehalten werden, außer bei der Gemeinde Klostermansfeld. Eine gründliche Auseinandersetzung mit dem Thema fand nicht statt.

Untere Wasserbehörde

7

Die Planungsfläche berührt kein Trinkwasserschutzgebiet aber unter Umständen durch Verordnung festgelegte Überschwemmungsgebiete. Im Planungsgebiet befinden sich die Gewässer erster und zweiter Ordnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 38 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert am 07.09.2015 (BGBl. I, S. 2015), ein Gewässerrandstreifen (im Außenbereich) beidseitig von 5 m Breite für Gewässer zweiter Ordnung und 10 m Breite für Gewässer erster Ordnung, gemessen von der Böschungsoberkante, festgesetzt sind. Danach ist der Gewässerrandstreifen im Außenbereich von jeglicher Neubebauung (Nutzungseinschränkung) freizuhalten.

Nach § 49 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2015 (GVBl.S.659) ist es verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Straßen, Wege und Plätze zu errichten. Ausnahmen vom Verbot (Verbot mit Befreiungsvorbehalt - es besteht kein Rechtsanspruch) kann nur die Wasserbehörde in Form einer Einzelfallentscheidung zulassen. Hier besteht das Erfordernis der Genehmigung. Die Flächenversiegelung ist bei neuen Bebauungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Niederschlagswasser ist weitgehend am Anfallort zu versickern oder verrieseln. Das anfallende Niederschlagswasser ist im Bereich der Photovoltaikanlagen geordnet zu fassen und zielgerichtet aus dem Haldenkörper abzuführen. Die ausreichende Dimensionierung von Einrichtungen für die Fassung und Ableitung anfallenden und/oder von den Modulen ablaufenden Niederschlagswassers ist hydraulisch nachzuweisen. Sollten Erosionen auftreten, sind diese dauerhaft zu unterbinden (Schotter, Geotextilien, Jutematten). Im Falle einer unbedingt erforderlichen Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist gemäß §§ 8, 9, 10 und 13 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Zu prüfen wäre, inwieweit Rückhalteeinrichtungen zur Verzögerung des Ablaufs des Niederschlagswassers erforderlich sind. Je nach Einzelfall können auch die Regelungen des § 29 WG LSA zutreffen. Grundwasserstände sind im Rahmen von Baugrunduntersuchungen zu erkunden.

Für die Bereiche, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, sind generell die Rechtsvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere der § 86 WG LSA, einzuhalten.

In Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung- bzw. Erweiterung von baulichen Anlagen gemäß § 78 (1) Nr.2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S 2585), in der derzeit gültigen Fassung, untersagt. Die zuständige Behörde kann gemäß § 78 (3) WHG auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn im Einzelfall das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Retentionsraum zeitgleich und ortsnah ausgeglichen wird, den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

3

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 7) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Sie betreffen die Vorhabenplanung.*



7

nicht nachteilig verändert, den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Es wird weiterhin darauf verwiesen, dass in Überschwemmungsgebieten nicht ohne Genehmigung der Wasserbehörde, unbeschadet anderer Vorschriften, wassergefährdende Stoffe gelagert, die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, bauliche Anlagen hergestellt oder geändert, Baum - oder Strauchpflanzungen angelegt und Materialien, die den Hochwasserabfluss hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen) gelagert werden.

Vorsorglich wird noch darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154), jedermann verpflichtet ist, bei Maßnahmen mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers (dazu gehört auch Grundwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Untere Bodenschutzbehörde

8

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wurden die Belange des vorsorgenden und des nachsorgenden Bodenschutzes innerhalb der Alternativflächenprüfung ausreichend abgewogen. Es bestehen folgende Hinweise:

zu Nr. 4

In Nr. 4 werden in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (DSBA) aufgeführte Standorte für die Errichtung von PV-FFA favorisiert. Die unter den Kennziffern 06112 und 06113 genannten Objekte befinden sich im Bereich des Ökologischen Großprojektes Mansfelder Land. Zuständige Bodenschutzbehörde ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt (LAF). Es wird empfohlen die LAF als Träger öffentlicher Belange an der Prüfung zu beteiligen.

zu Nr. 3.5

In Nr. 3.5 werden die Ackerflächen auf der Grundlage der Ackerzahlen für eine Nutzung als PV-FFA beurteilt. Die Unterteilung in die Kategorien 1 – 5 basiert nach Anlage 2 auf Angaben des LAGB. Die ermittelten Wertstufen entsprechen nicht der in Sachsen-Anhalt zur Anwendung empfohlenen Handlungsempfehlung zum Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Die grundsätzliche Aussage, für die Planung von PV-FFA nur Flächen mit einer sehr geringen bis geringen Ertragsfähigkeit einzubeziehen, ist jedoch zutreffend.

In diesem Zusammenhang wird auf die Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes in § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA verwiesen. Demnach soll mit Grund und Boden sparsam und sorgsam umgegangen werden. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Böden, die die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

3

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 8) Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:

Bei den Objekten zu Ziffer 06112 und 06113 wird der Verweis auf das Ökologische Großprojekt und die Zuständigkeit des LAF **eingefügt**.

9



Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der zurzeit geltenden Fassung
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214), in der zurzeit gültigen Fassung

Straßenverkehrsamt

Die fachliche Stellungnahme lag zum Abgabzeitpunkt nicht vor.

Brandschutz

Nach Einsichtnahme der dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz vorliegenden Antragsunterlagen zu o.g. Vorhaben bestehen keine weiteren Hinweise oder Forderungen.

Mit Konkretisierung und Umsetzung der geplanten Photovoltaikanlagen ist das Amt für Brand- und Katastrophenschutz erneut zu beteiligen.

Katastrophenschutz

Im gesamten Bereich der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra gibt es eine Vielzahl von Kampfmittelverdachtsflächen. Eine konkrete Aussage zu diesen Kampfmittelverdachtsflächen ist erst bei einer konkreten Flächen- bzw. Bauanfrage möglich.

Gesundheitsamt

Nach Durchsicht der Unterlagen auf der Grundlage des § 6 „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“ und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.

Veterinäramt

Die Belange des Veterinäramtes/der Lebensmittelüberwachung werden von der im Betreff genannten Planung des Entwicklungskonzepts nicht berührt.

Es bestehen keine Einwände gegen die geplante Baumaßnahme.

Aus Sicht der aktuellen Rechtsvorschriften des Amtes für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Entwurfsfassung.

Denkmalschutz

Die geplanten Vorhaben sollen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand im Bereich diverser archäologischen Kulturdenkmäler gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA durchgeführt werden.

Bei den vorgesehenen Tiefbauarbeiten ist mit der Auffindung archäologischer Kulturdenkmale und deren Beeinträchtigung bzw. Zerstörung zu rechnen. Die geplanten Arbeiten bedürfen deshalb gem. § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Der Antrag

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das
gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **3**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 9) Die Feststellungen des Straßenverkehrsamtes, Brandschutzes, Katastrophenschutzes, Gesundheitsamtes, Veterinäramtes und Denkmalamtes werden zur Kenntnis genommen.



9

ist schriftlich unter Beifügung folgender Unterlagen zu stellen: Übersichtsplan mit Trassenführung sowie Darstellung der Eingriffstiefen. Der Antrag ist zu richten an: Landkreis Mansfeld-Südharz, Bauordnungsamt, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen. Für die Antragstellung sind Formulare zu verwenden, zu finden auf der Homepage des Landesverwaltungsamts (<https://lvwa.sachsen-anhalt.de/service/formulare>). Es ist ausreichend, die ersten beiden Seiten des Formulars auszufüllen und den Antrag mit den Anlagen als Schriftsatz sowie in digitaler Version per E-Mail an denkmalschutz@lkmslh.de einzureichen.

In der denkmalrechtlichen Genehmigung ist mit Auflagen zur Anzeigepflicht des Beginns der Erdarbeiten sowie zur Dokumentations- und Kostenpflicht für den Verursacher der Maßnahme im Falle archäologischer Funde und Befunde zu rechnen.

Aufgrund der Bedeutung dieser Bodendenkmäler ist die Einholung denkmalrechtlicher Genehmigungen für jegliche Tiefbauarbeiten im Plangebiet als Festsetzung in die Planzeichnung des jeweiligen Plan aufzunehmen.

Ferner werden teilweise Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege tangiert.

Bauordnungsamt

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zu dem in Rede stehenden Entwurf keine Einwände. Entsprechend der eingesehenen Unterlagen bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Einwände.

Folgender Hinweis wird gegeben:

Sicherheitsleistung

Bei dem o.g. Bauvorhaben handelt es sich um eine Anlage im Sinne des § 71 (3) Satz 2 Nr. 2 BauO LSA, die ausschließlich einem Zweck dient und bei der üblicherweise anzunehmen ist, dass wirtschaftliche Interessen an einer Folgenutzung dieser Anlage nicht bestehen.

Diesbezüglich ist der unteren Bauaufsichtsbehörde **rechtzeitig vor Baubeginn** ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe des Solarparks gemäß § 61 (3) Satz 5 i. V. m. § 71 (3) Satz 2 BauO LSA vorzulegen. Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft die Zulässigkeit und Geeignetheit des Sicherungsmittels. Erst nach Anerkennung des Sicherungsmittels durch die untere Bauaufsichtsbehörde kann der Baubeginn erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 22)

Bau und Liegenschaften

Zur Alternativflächenprüfung kann zum derzeitigen Stand des Vorhabens durch das Amt für Gebäudemanagement, Bau und Liegenschaften einschließlich Kreisstraßen keine Stellungnahme abgegeben werden – Fehlmeldung.

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

3

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 10) Die Feststellungen des Bauordnungsamtes sowie Bau und Liegenschaften werden zur Kenntnis genommen.



Bauleitplanung

11 Für das Alternativflächenkonzept zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen gibt es hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit für die Gemeinde Blankenheim keine Hinweise zu den inhaltlichen Aussagen des städtebaulichen Entwicklungskonzept.

Darüber hinaus werden auch für die verbleibenden Gemeinden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra keine planungsrechtlichen Einwände geltend gemacht. Vorrangig sind im Rahmen des städtebaulichen Entwicklungskonzepts die raumordnerischen Belange vordergründig und demzufolge gegeneinander und untereinander gerecht zu bewerten. Sofern bei zukünftigen Planungen Außenbereichsflächen betroffen sind, so sollte weitestgehend von einem Planerfordernis auszugehen sein, da Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht privilegiert entsprechend des Baugesetzbuches sind.

Hinweis:

12 In Anlage 1 des vorliegenden Konzeptes wird auf Seite 10 -Wimmelburg- unter der Nummer 06123 die Möglichkeit zur Errichtung von PV-Anlagen „östlich der Ortslage von Wimmelburg“ erwähnt. Sofern hier Anpassungs- bzw. Korrekturbedarf hinsichtlich der Ausführungen im Textteil besteht, wird um abschließende Prüfung ersucht.

13 Zusammenfassend ist festzustellen, dass der vorliegende Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Sondergebiet Photovoltaik“ in der Gemarkung Klostermansfeld diesen hier in Rede stehenden Alternativflächenkonzept in Gänze zuwiderläuft. Denn: Der gesamte Standortbereich mit mehreren Teilflächen betrifft ausschließlich „Flächen für Landwirtschaft“.

14 Die Ergebnisse dieses Konzeptes sollten der Kreisverwaltung Mansfeld – Südharz, Kreisplanung / ÖPNV, Bereich Bauleitplanung ebenso zur Verfügung gestellt werden. Sofern dieses eine Überarbeitung nach sich zieht, sollte dies zur weiteren Abstimmung der Kreisverwaltung nochmals zur Beurteilung vorgelegt werden.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Sachgebiete/ Sachbereiche (SG/SB).

Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Uta Ullrich
Amtsleiterin

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das
gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **3**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Zu 11) Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen

Zu 12) Der Hinweis wurde geprüft. Es werden keine Korrekturen vorgenommen.

Zu 13) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 14) Der Hinweis wird berücksichtigt.

Das Alternativflächenkonzept wird dem Landkreis nach Beschlussfassung in den Mitgliedsgemeinden bzw. der Verbandsgemeinde übergeben.



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Süd

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Postfach 1059 • 06850 Weißenfels

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Händelstraße 8
06114 Halle (Saale)

Vorab per E-Mail!
anke.baeumer@slg-stadtplanung.de

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zur Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra wie folgt Stellung genommen:

1. *Belange der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Bodenschutzes*

Um die landes- und bundesweiten Klimaschutzziele zum Ausbau erneuerbarer Energien zu gewährleisten, kann die Bereitstellung von Potenzialen für Photovoltaikanlagen in der Bauleitplanung als wesentliche Grundlage betrachtet werden.

Freiflächensolaranlagen sollten nach wie vor vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen aus vorangegangener, militärischer, wirtschaftlicher, verkehrlicher oder wohnungswirtschaftlicher Nutzung errichtet werden.

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

Die Grundsätze G 84 und G 85 aus dem LEP 2010¹ des Landes Sachsen-Anhalt sind weiterhin zu beachten.

Bei unvermeidlicher Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche sind grundsätzlich ertragsschwache und unwirtschaftliche Standorte zu nutzen.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

¹ Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. S. 160)

Weißenfels, 28.05.2025

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: ohne/ 10.04.2025
(PE 11.04.2025)

Mein Zeichen:

11.3-242159-126/2025;

Bearbeitet von: Frau Veith

Tel.: (03443) 280-403

E-Mail: Ines.Veith

@alff.sachsen-anhalt.de

Bitte Funktionspostfach nutzen:
toeb-alff-sued
@alff.sachsen-anhalt.de

Müllerstr. 59
06867 Weißenfels

Tel: (03443) 280-0
Fax: (03443) 280-180

E-Mail:
Poststelle:ALFF-Sued@alff.
sachsen-anhalt.de

Internetseite des ALFF Süd unter:
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued>

Hinweise zum Datenschutz unter:
<http://sued.alff.sachsen-anhalt.de>

Besuche bitte vereinbaren!

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC: MARKDEF1810
IBAN: DE21810000000081001500

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **4**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) *Die allgemeinen Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.*

1

1 Das vorhandene PV-Potenzial an Dachflächen, Industriegebäuden und Parkplätzen sollte prioritär bei der Suche nach Standorten für PV-Anlagen geprüft und bevorzugt werden.

2 Aufgrund der überwiegend „hohen“ bis „sehr hohen“ Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Gebiet der Verbandsgemeinde wird gemäß vorliegender Alternativflächenprüfung angestrebt, die zu planende Ausweisung von Sonderbauflächen für PV-FFA auf Ackerflächen mit Ackerzahlen der Stufe 1 (AZ 28 – 33) und Stufe 2 (AZ 34 – 44) zu beschränken.

Damit soll, unter Beachtung der Grundsätze der Raumordnung, eine Bebauung von Nutzflächen mit Ackerzahlen über den Werten der Stufen 1 und 2 vermieden werden.

Technisch überprägte Flächen, welche im direkten Umfeld von Industrieanlagen liegen, sowie Rest- und Splitterflächen mit geringer Ackerzahl, sollten dementsprechend vorrangig berücksichtigt werden.

3 Bei der Flächenplanung sind auch Zerschneidungen von ackerbaulich genutzten Feldblöcken mit dadurch entstehenden Nutzungerschwernissen zu vermeiden.

4 Es sollte gemäß § 15 LwG LSA² eine sparsame Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche erfolgen.

Im Fall der verzeichneten Flächen, welche entlang dem Schienenweg des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, könnte gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB³ (hier: die in Ost-West-Richtung verlaufende Bahnstrecke Halle-Kassel) bis zu einer Entfernung von 200 Meter eine bauplanungsrechtliche Teilprivilegierung bestehen.

Die Errichtung von PV-FFA könnte demnach bis zu 200 Meter längs der Verkehrsstrassen ohne Bebauungsplan möglich sein.

Diese Flächen werden aufgrund ihrer Vorprägung durch optische und akustische Belastungen, der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der bereits erfolgten Eingriffe in den Boden- und Naturhaushalt aus raumordnerischer Sicht als konfliktarm angesehen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Bebauung der vorgenannten Flächen zu vermeiden.

Hier sind überwiegend sehr ertragsfähige Böden betroffen. Kommt es doch zur unvermeidlichen Bebauung dieser wertvollen Ackerflächen, ist eine restriktive, minimale Inanspruchnahme geboten (vgl. § 15 LwG LSA).

5 Sollten wie in Punkt 3.5 „Berücksichtigung von Ackerflächen“ zur Gemeinde Klostermansfeld beschrieben, auf allen Ackerflächen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zugelassen werden, wird auf Folgendes hingewiesen:

Das ALFF Süd sieht die Entscheidung der Gemeinde Klostermansfeld kritisch. Derzeit sind zu dem Umspannwerk Klostermansfeld, welches im Bundesbedarfsplan niedergeschrieben ist, erhebliche flächenwirksame Vorhaben für weitere Umspannwerke sowie Großbatteriespeicheranlagen geplant. Gerade im dortigen Gemeindegebiet hat die Landwirtschaft erhebliche Flächenverluste sowie Einschränkungen in der Bewirtschaftung, u. a. durch die Ortsumfahrung der B 180 sowie 380-kV-Leitung, Umspannwerk usw., zu verzeichnen.

² Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)

³ Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **4**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie stellen Grundsätze der Alternativflächenprüfung dar bzw. sind seitens der Mitgliedsgemeinden als Prüfkriterien beschlossen worden.

Zu 3) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gegenstand der Alternativflächenprüfung ist allein die Ertragsfähigkeit der Böden. Aspekte der Bewirtschaftung sind im Rahmen der Vorhabenplanung zu berücksichtigen.

Zu 4) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Verbandsgebiet wird nur durch eine Bahnstrecke sowie die B 180 gequert, die einer Privilegierung unterliegen würden. Jedoch kommt entlang dieser Verkehrsstrassen die Errichtung von PV-FFA überwiegend nicht zum Tragen, da andere Kriterien (z.B. Vorranggebiet Landwirtschaft) überwiegen.

Zu 5) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Belange der Landwirtschaft sind im jeweiligen Aufstellungsverfahren für Bebauungspläne zur Errichtung von PV-FFA zu berücksichtigen.

6

Mit Grund und Boden soll nach § 1a BauGB sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Der Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche dient der Bestandssicherung der Landwirtschaft und dem Erhalt des ländlichen Raumes. Die Landwirtschaft soll chancengleich innerhalb der Gesamtwirtschaft ihre gesellschaftspolitischen Aufgaben zum Wohle der Allgemeinheit erfüllen können, laut § 1 LwG LSA.

Das „überragende öffentliche Interesse“ der Energiewende ist ein bedeutender Punkt, dennoch kann diese nur an Standorten vollführt werden, an denen keine anderen Belange (hier: Landwirtschaft / landwirtschaftlicher Bodenschutz) entgegenstehen. Die Landwirtschaft als systemrelevanter Grundversorger und Versorger der Bevölkerung ist besonders zu schützen und auf Flächen, die vom Gesetzgeber unter Schutz gestellt sind, ist das überragende öffentliche Interesse der Schutz vor Flächeninanspruchnahme.

Grundsätzlich verweist in diesem Zusammenhang das ALFF Süd auf folgende Regelungen des Raumordnungsgesetzes⁴:

ROG § 2 Abs. 4 Nr. 2 – Schutz ökologisch wirksamer Freiraumsysteme

... Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die Brachflächenentwicklung soll gegenüber neuer Flächeninanspruchnahme nach Möglichkeit vorgezogen werden. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft sowie von Wald- und Moorflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden.

ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4 – Erhaltung landwirtschaftlicher Produktionsräume

... Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.

7

Als Träger öffentlicher Belange ist das ALFF Süd in weiteren Planungsverfahren einzubeziehen, da durch die Vorhaben agrarstrukturelle Belange berührt bzw. beeinträchtigt werden.

Durch die geplanten Vorhaben verändern sich der Umfang, die Struktur bzw. die Nutzungsmöglichkeit der landwirtschaftlichen Fläche. Dies hat Auswirkungen auf Betriebsstandorte, die Entwicklungsfähigkeit der Betriebe, die Produktivität sowie die landwirtschaftlich notwendigen Infrastruktureinrichtungen.

Die Agrarstruktur ist u. a. bestimmt durch eine für die Produktion ausreichende Ausstattung der Landwirtschaft mit dem Produktionsfaktor Boden, der Eigenschaft des Bodens und der Flächen (Größe, Umriß, Zuschnitt, Erreichbarkeit), der Bodengüte, der aktuellen und potenziellen Nutzung, der Erschließung durch Wege, Vorfluter, Drainagen und Beregnungseinrichtungen, die ausreichende Verfügbarkeit von Flächen unter Beachtung der jeweiligen Eigentums- und Pachtverhältnisse.

⁴ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

4

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 6) *Die allgemeinen Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.*
Die Hinweise sind bereits in die Alternativflächenprüfung eingestellt worden.

Zu 7) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Das ALFF Süd wird in den Aufstellungsverfahren zu den entsprechenden Bebauungsplänen als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absätze 1 und 2 BauGB beteiligt.

7

Bei der Flächenplanung sind auch Zerschneidungen von ackerbaulich genutzten Feldblöcken mit dadurch entstehenden Nutzungerschwernissen zu vermeiden.

Es sollte gemäß § 15 LwG LSA eine sparsame Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche erfolgen.

2. *Ausblick zum in Neuaufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan.*

8

Im Ziel 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen ist u. a. beschrieben, dass die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen ist. Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf

- ...
- die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes und
- die landwirtschaftliche Bodennutzung

unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen.

In der Begründung zum Ziel 6.2.2-1 wurde ausgeführt, dass im Sinne der Planungsbeschleunigung und Reduzierung von Verwaltungsaufwand sowie unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Flächeninanspruchnahme aktuelle Vorhaben zur Errichtung von Freiflächensolaranlagen - Freiflächensolaranlagen ab einer Größe von fünf Hektar als raumbedeutsame Planung und Maßnahme gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG⁵ zu werten sind.

Zu den Flächenkulissen der Freiflächensolaranlagen wurde im Grundsatz G 6.2.2-3 beschrieben, dass vorrangig die Errichtung auf

- bereits versiegelten Flächen,
- militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,
- technisch überprägten Flächen mit eingeschränktem Freiraumpotenzial,
- auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und
- Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen...

erfolgen soll.

Im Grundsatz 6.2.2-6 ist beschrieben, dass auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Errichtung von Agri-PV-Anlagen zulässig sein soll.

Ebenfalls sollen nach dem Grundsatz 7.1.1-5 keine Flächen mit einem regional überdurchschnittlichen ackerbaulichen Ertragspotenzial für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden

3. *Landwirtschaftliche Hinweise*

9

Photovoltaik-Freiflächenanlagen erhalten im Übrigen keine EU-Förderung. Anders sieht es bei Agri-Photovoltaik-Anlagen (Agri-PV) aus, bei der die landwirtschaftliche Hauptnutzung mit üblichen Geräten im Vordergrund steht und die Stromproduktion aufgeständert in lichter Höhe bzw. bodennah aufgeständert stattfindet. Verringert diese Anlage die Landwirtschaftsfläche nur in einem Umfang von bis zu 15 %, bleibt die Fläche förderfähig. Unter Agri-Photovoltaik (Agri-PV) versteht man die kombinierte Nutzung einer Landfläche, wobei die Hauptnutzung immer in der landwirtschaftli-

⁵ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **4**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 8) Die Hinweise werden berücksichtigt.

In Kap. 3.3.1 wird auf den sich in Neuaufstellung befindenden Landesentwicklungsplan hingewiesen.

Zu 9) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Agri-PV-Anlagen sind bereits Gegenstand der Alternativflächenprüfung.

9

chen Produktion liegen muss und die Sekundärnutzung in der Stromproduktion mittels einer Freiflächen-PV-Anlage. Aus dieser Doppelnutzung soll eine gesteigerte ökologische und ökonomische Landnutzungseffizienz resultieren. Dies wurde im Konzept unter Nr. 3.5 ausgeführt.

Dass ALFF Süd weist daraufhin, dass eine ökologische Aufwertung der für Photovoltaik genutzten Fläche die Wahrscheinlichkeit senkt, dass die Fläche nach dem Rückbau der PVFA wieder der ursprünglichen Nutzung zurückgeführt werden kann. Dies gilt vor allem für landwirtschaftliche Nutzflächen.

4. Rückbau von Photovoltaikanlagen

Beim Rückbau der Anlagen nach Nutzungsende ist aus Sicht der Landwirtschaft Folgendes zu beachten:

Bei einer dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung an den geplanten Standorten ist zurückzubauen und Bodenversiegelungen, Bodenverdichtungen usw. sind entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB zu beseitigen. Es ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Dies bedeutet auch die vollständige Entfernung von Fundamenten und baulichen Anlagen, um alle Funktionen des Schutzgutes Boden wieder zu gewährleisten.

Im Weiteren erfolgt durch den Betrieb von Photovoltaikanlagen eine Reihe von infrastrukturellen Veränderungen der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Dazu zählen u.a.

- die Sicherung des Betriebsgeländes (Zaun (Fundamente – weitere Versiegelung))
- der Bau von Wegen, Stellflächen und technischen Einrichtungen (Versiegelung)
- die Verkabelung der Anlage und der Anschluss an das öffentliche Stromnetz mit in der Regel nicht unerheblichen Erdarbeiten
- möglicherweise Bau einer Trafostation / eines Umspannwerkes
- die (teilweise) Überdeckung der Bodenoberfläche durch Module (kleinräumig Verschattung, ggf. Austrocknung)
- die vorhabenbedingt notwendige Pflege der Vegetation (Mahd, Beweidung), die zu einer Veränderung struktureller Parameter des Lebensraumkomplexes führt.

Auch die infrastrukturellen Einrichtungen sind nach Montage bzw. Außerbetriebnahme der Anlagen zurückzubauen, um eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen.

Eine zukünftige fachgerechte landwirtschaftliche Nutzung der Ackerflächen nach Rekultivierung bzw. Wiederherstellung entsprechend dem Ausgangszustand ist durch rechtliche Rahmenbedingungen sicherzustellen.

5. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

11

Aus Sicht des ALFF Süd würde es sich bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen um einen Eingriff nach § 14 BNatSchG⁶ handeln.

Im § 15 LWG LSA wird formuliert, dass landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden darf. Diese Ausnahmefälle sind nicht gegeben, wenn andere Möglichkeiten nach BNatSchG ohne die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen im betroffenen Naturraum bestehen. Um einen begründeten Ausnahmefall im Sinne des § 15 LWG LSA abschließend prüfen zu können, sind in den Planunterlagen Nachweise erforderlich, die belegen, dass alle Kompensationsmöglichkeiten geprüft wurden.

⁶ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I S. 323)

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

4

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

*Zu 10) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Sie betreffen das konkrete Vorhaben.*

*Zu 11) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
Sie stellen allgemein gültige Grundsätze dar bzw. sind gesetzlich geregelt.*

11

Nach § 15 (3) BNatSchG sind bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen.

Aus Sicht des Amtes sind vordergründig solche Kompensationsmaßnahmen zu prüfen, die keinen bzw. nur einen geringen zusätzlichen Flächenverbrauch aufweisen, wie z. B. Nutzung von Ökokonten, monetäre Kompensation, Entsiegelungsmaßnahmen, innerörtliche Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen incl. Fassadenbegrünungen, Umbau von ehemaligen Trafohäuschen zu Artenschutzstationen, Pflege von vorhandenen Streuobstwiesen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für ggf. notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, infolge der Bauvorhaben bzw. Eingriffen in den Naturhaushalt, entsprechend § 15 LwG LSA abgelehnt wird.

6. *Belange der Flurbereinigung*

12

Verfahren der Bodenordnung sind nicht anhängig.

Mit freundlichen Grüßen

Doenecke
Amtsleiter

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste **4**

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 12) Die Feststellung wird zur Kenntnis genommen.

**Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Der Vorsitzende**



Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Willy-Brandt-Straße 87, 06110 Halle (Saale)

Landkreis Mansfeld- Südharz
Kreisplanung/ ÖPNV
Claudia Zarnieß
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

**Geschäftsstelle der Regionalen
Planungsgemeinschaft Halle**

Willy-Brandt-Straße 87
06110 Halle (Saale)

Tel. : +49345 20938315
Fax: +49345 20938319
E-mail: mark.irmar@planungregion-halle.de
Internet: www.planungsregion-halle.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Az: 00542-2025
22.04.2025

Mein Zeichen
rpgH-
2025-00156

Bearbeitet von
Herr
Irmar
Halle,
05.05.2025

**Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen,
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra**

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle

Sehr geehrte Frau Zarnieß,

mit E-Mail vom 22.04.2025 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o.g. Planung gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.

I Rechtsgrundlagen

Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle die Aufgabe der Regionalplanung für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie den Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) wahr.

Gemäß Nr. 4.1. RdErl. des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus:

- dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)
- der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVvA Nr. 12/2023)

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

Vorsitzender,
Landrat Götz Ulrich
Burgenerdekreis
Schönunger Str. 41
06118 Naumburg

Tel. (03445) 73-1000
Fax: (03445) 73-1256
e-mail:
landrat@bkl.de

Leitung d. Geschäftsstelle:
NRK
Tel. (+49345) 20938312
e-mail:
in@planungregion-halle.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung
Bauverteilung:
IBAN: DE29060500000110066970
BIC: NOLADE33BLK
Kreissparkasse Burgenlandkreis

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das
gesamte Verbandsgebiet**

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

5

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 1) Die allgemeinen Feststellungen werden zur Kenntnis genommen.

1

1

- dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).

Nach § 4 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit sowie die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme erfolgt durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde.

II Ausführungen zur Alternativflächenprüfung

2

Gemäß Ziel 115 des LEP LSA 2010 sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.

Nach Grundsatz 84 LEP LSA 2010 sollen Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Nach Grundsatz 85 LEP LSA 2010 sollte die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden.

Nach Grundsatz 4 zu Ziffer 6.10 REP Halle 2010 sollen Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien so gewählt werden, dass regionale Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt werden und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft ein besonderer Stellenwert beizumessen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

5

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 2) Die Feststellung werden zur Kenntnis genommen.

2

Nach Grundsatz zu Ziffer: 5.10.1 Planänderung zum REP Halle 2021 soll vor der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen eine Alternativflächenprüfung auf der Ebene der betroffenen Einheits-/ Verbandsgemeinde durchgeführt werden.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde hat hierzu die Arbeitshilfe: Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Stand Dezember 2021) veröffentlicht. Die Arbeitshilfe gliedert sich in 5 Arbeitsschritte. Im ersten Schritt wird die Ausgangssituation ermittelt. Dazu gehören die Erhebung des Ist-Bestandes an PV-Freiflächenanlagen, die Festlegung eines kommunalen Ausbauziels sowie die Bestimmung von Auswahlkriterien. In einem zweiten Schritt sind die Positivkriterien anzuwenden, d.h. die Flächen zu bestimmen, die eine raumordnerische Eignung aufweisen. In einem dritten Schritt sind die Negativkriterien anzuwenden, d.h. die Flächen zu bestimmen, die zu den raumordnerischen Ausschlussgebieten gehören. Diese sind, um die Ausschlussbereiche der Fachplanungen zu ergänzen. In einem vierten Schritt sind auf die verbleibenden Flächen die definierten städtebaulichen Abwägungskriterien anzuwenden. In einem fünften Schritt erfolgt die Ermittlung und Bewertung der Flächenpotenziale. Bei der Bewertung sind insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen sowie die regionale Wertschöpfung und Teilhabe zu berücksichtigen.

Die Alternativflächenprüfung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra dient der Umsetzung der o.g. Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung.

Als maximales Ausbauziel für die Mitgliedsgemeinden wurden 5% des jeweiligen Gemeindegebietes festgelegt.

Für die Mitgliedsgemeinden erfolgte die Definition jeweils angepasster Kriterien, wo großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen einschließlich Agri-PV-Anlagen zulässig sein sollen.

Im Ergebnis wurden Ausschlussbereiche festgelegt (vgl. Karte 3).

Die o.g. Erfordernisse der Raumordnung wurden entsprechend beachtet bzw. berücksichtigt.

III Sonstige Hinweise

3

Die o. g. Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: <http://www.planungsregion-halle.de>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

Kopie:

Ministerium für Infrastruktur und Digitales - oberste Landesentwicklungsbehörde; RPGH z.d.A.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

i.V. C. Ehle

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra Alternativflächenprüfung zur Errichtung Photovoltaikanlagen für das gesamte Verbandsgebiet

Entwurf

Lfd. Nr. der Versandliste

5

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (Trägerbeteiligung)



Vorschlag für die Beschlussfassung:

Zu 3) *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*